

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe

A. Problem und Ziel

Die im Vereinigten Königreich erhobene „Bank Levy“ und die Beiträge zum Restrukturierungsfonds sind Abgaben, die von Kreditinstituten erhoben werden und deren Bemessungsgrundlage an bestimmte Bilanzgrößen anknüpft, die mit der Größe und Vernetzung der Geschäftstätigkeit der Institute in Zusammenhang stehen. Die Bestimmungen des Anwendungsbereichs der „Bank Levy“ im Vereinigten Königreich und der Beiträge zum Restrukturierungsfonds folgen indes unterschiedlichen Konzeptionen. In Deutschland sind die Beiträge von den in Deutschland zugelassenen Einzelinstituten zu leisten, während die Abgabe im Vereinigten Königreich auf der Ebene der Muttergesellschaft von Gruppen von Finanzinstituten einschließlich auswärtiger Tochtergesellschaften und zudem von Niederlassungen ausländischer Institute im Vereinigten Königreich erhoben wird. Deswegen kann es bei Tochtergesellschaften und Niederlassungen von in beiden Ländern tätigen Kreditinstituten und Unternehmensgruppen zu einer Doppelbelastung mit „Bank Levy“ und Beiträgen zum Restrukturierungsfonds kommen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 7. Dezember 2011 vermeidet Doppelbelastungen der britischen und deutschen Institute, indem geregelt wird, welcher der beiden Staaten zur Erhebung einer Abgabe ausschließlich oder primär berechtigt sein soll. In Fällen, in denen eine Erhebung in beiden Staaten zulässig ist, erfolgt eine Anrechnung der im Staat mit dem primären Erhebungsrecht zu entrichtenden Beträge auf die in dem Staat mit dem nachgeordneten Erhebungsrecht erhobene Abgabe.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Abkommen ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten Auswirkungen. Ein verringertes Aufkommen der Mittel für den Restrukturierungsfonds ist möglich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Weitergabe der Informationen zur Anrechnung der schon geleisteten Bankenabgabe entstehen den Töchtern und Filialen von Banken aus dem Vereinigten Königreich Kosten von 10 000 Euro. Diesem Aufwand steht allerdings die Entlastung im Bereich der Bankenabgabe entgegen. Die Kostenbelastung ist nach einem standardisierten Modell der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berechnet.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein eindeutig zuordenbarer Erfüllungsaufwand von 31 000 Euro bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), ebenfalls berechnet nach einem standardisierten Modell. Der Aufwand entsteht durch den Prozess, die anrechenbare Bankenabgabe festzusetzen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Mai 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der
Bankenabgabe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 7. Dezember 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens auf die deutsche Bankenabgabe anzurechnende Beträge sind den betroffenen Kreditinstituten von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung auf Antrag des betroffenen Kreditinstituts maximal bis zur Höhe der geleisteten deutschen Bankenabgabe zu erstatten.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Absatz 2 regelt das Verfahren bei einer nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens vorzunehmenden Anrechnung der erhobenen Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs auf die deutsche Bankenabgabe. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung erlässt zunächst einen Beitragsbescheid gemäß dem Restrukturierungsfondsgesetz in Verbindung mit der Restrukturierungsfonds-Verordnung, in dem der Jahresbeitrag festgesetzt wird. Die Anrechnung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens erfolgt in einem zweiten Schritt durch Erstattung des anzurechnenden Betrags. Die Erstattung ist von den betroffenen Kreditinstituten zu beantragen und hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Jahresbeitragsbescheides und der darin festgesetzten Beitragshöhe.

Soweit das Abkommen gemäß seinem Artikel 11 Absatz 2 – unabhängig von dem Datum seines tatsächlichen Inkrafttretens – rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden ist, findet dieses Verfahren auch auf Beitragsbescheide Anwendung, die die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zwischen dem 1. Januar 2011 und dem Inkrafttreten des Abkommens erlassen hat.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Von dem Abkommen sind Entlastungen für die betroffenen Kreditinstitute zu erwarten. Ein verringertes Aufkommen der Mittel für den Restrukturierungsfonds ist möglich. Andere wesentliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe

Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Avoidance of Double Charging of Bank Levies

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

im Hinblick auf die Einführung von Bankenabgaben in beiden Vertragsstaaten zur Erhöhung der Finanzstabilität und

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe, zur Verständigung über schwierige Fälle im Zusammenhang mit der Bankenabgabe und zum Informationsaustausch in Bezug auf die Bankenabgabe zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Banken

Dieses Abkommen gilt für Banken, die in einem der Vertragsstaaten oder in beiden Vertragsstaaten zur Entrichtung einer Bankenabgabe verpflichtet sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Bankenabgaben

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Abgaben und die Art ihrer Erhebung, für Bankenabgaben, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden.

(2) Zu den Bankenabgaben, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland

Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach dem Restrukturierungsfondsgesetz (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Seite 1921ff.)

(im Folgenden als „deutsche Bankenabgabe“ bezeichnet);

b) im Vereinigten Königreich

die in Anhang 19 des Finanzgesetzes von 2011 (Schedule 19 of the Finance Act 2011) festgelegte Bankenabgabe („the bank levy“)

(im Folgenden als „Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs“ bezeichnet).

The Federal Republic of Germany

and

the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

Having regard to the introduction of bank levies in both Contracting States, such levies being for the enhancement of financial stability; and

Desiring to conclude a Convention for the avoidance of double charging of bank levies, mutual agreement in relation to cases of difficulty involving bank levies, and the exchange of information relating to bank levies;

Have agreed as follows:

Article 1

Banks covered

This Convention shall apply to banks which are chargeable to bank levy in one or both of the Contracting States.

Article 2

Bank levies covered

(1) This Convention shall apply to bank levies imposed on behalf of a Contracting State, irrespective of the nature of the levies and of the manner in which they are levied.

(2) The bank levies which are the subject of this Convention are in particular:

a) in the Federal Republic of Germany:

contributions (*„Beiträge“*) to the Restructuring Fund (*Restrukturierungsfonds*) according to the Restructuring Fund Act (*Restrukturierungsfondsgesetz*) (Federal Law Gazette (*Bundesgesetzblatt*) 2010 Part I, page 1921 et seqq.)

(hereinafter referred to as “German bank levy”);

b) in the United Kingdom:

the bank levy set out in Schedule 19 of the Finance Act 2011

(hereinafter referred to as “United Kingdom bank levy”).

(3) Dieses Abkommen gilt auch für alle Abgaben gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Bankenabgaben oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Gesetzen über Bankenabgaben eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder das Vereinigte Königreich;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, in denen die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Vereinigtes Königreich“ Großbritannien und Nordirland, einschließlich des sich außerhalb des Küstenmeers des Vereinigten Königreichs erstreckenden Gebiets, das nach seinem Recht betreffend den Festlandssockel sowie nach dem Völkerrecht als ein Gebiet ausgewiesen ist, in dem die Rechte des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer natürlichen Ressourcen ausgeübt werden dürfen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Bank“
 - aa) im Falle der Bundesrepublik Deutschland ein Institut, das nach dem Restrukturierungsfondsgesetz der deutschen Bankenabgabe unterliegt;
 - bb) im Falle des Vereinigten Königreichs die „relevante Unternehmensgruppe“ („relevant group“) nach Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder das „relevante Unternehmen“ („relevant entity“) nach Absatz 5 Unterabsatz 1 des Anhangs 19 des Finanzgesetzes von 2011;
- e) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen“ ein Mitglied einer relevanten Unternehmensgruppe;
- f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - aa) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat,
 - bb) im Vereinigten Königreich die Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs oder ihren bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Vertragsstaats über die Bankenabgaben zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Recht über Bankenabgaben den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässiges Institut oder Unternehmen

Die Ansässigkeit eines Instituts oder Unternehmens richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten. Ist ein Institut oder Unternehmen in beiden Vertragsstaaten ansässig,

(3) This Convention shall also apply to any identical or substantially similar levies that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing bank levies. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes which have been made in their laws relating to bank levies.

Article 3

General definitions

(1) For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or the United Kingdom, as the context requires;
- b) the term “Federal Republic of Germany” means when used in a geographical sense the territory of the Federal Republic of Germany, as well as the area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights and jurisdiction in conformity with international law and its national legislation for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources;
- c) the term “United Kingdom” means Great Britain and Northern Ireland, including any area outside the territorial sea of the United Kingdom designated under its laws concerning the Continental Shelf and in accordance with international law as an area within which the rights of the United Kingdom with respect to the sea-bed and subsoil and their natural resources may be exercised;
- d) the term “bank” means:
 - aa) in the case of the Federal Republic of Germany any institution subject to the German bank levy according to the Restructuring Fund Act;
 - bb) in the case of the United Kingdom the “relevant group” under paragraph 4(1)(b) or the “relevant entity” under paragraph 5(1) of Schedule 19 of the Finance Act 2011;
- e) the term “entity” means any member of a relevant group;
- f) the term “competent authority” means:
 - aa) in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Ministry of Finance (*Bundesministerium der Finanzen*) or the agency to which it has delegated its powers;
 - bb) In the case of the United Kingdom the Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs or their authorised representative.

(2) As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting State for the purposes of the bank levies to which the Convention applies, any meaning under the applicable laws of that State relating to bank levies prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4

Resident

The residence of an institution or entity will be determined by the domestic laws of the Contracting States. Where an institution or entity is a resident of both Contracting States, then it shall

so gilt es als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit einer Bank ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten

- a) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Bank Informationen zu beschaffen;
- b) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Bank andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- c) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(4) Ist ein Vertreter (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5) für eine Bank tätig und besitzt er in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen der Bank Verträge abzuschließen, und übt er die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird die Bank ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe sie in diesem Staat für alle von dem Vertreter für die Bank ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Einrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(5) Eine Bank wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Vertreter im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Bank eine Bank beherrscht oder von einer Bank beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Banken zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Belastungsrechte bei Betriebsstätten

(1) Eine Bank eines Vertragsstaats unterliegt nur der Bankenabgabe dieses Staates, es sei denn, sie übt ihre Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt die Bank ihre Tätigkeit auf diese Weise aus, so kann sie auch im anderen Vertragsstaat für diese Betriebsstätte belastet werden.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verhindere er die Anwendung einer Bankenabgabe, wenn diese Abgabe in Bezug auf eine relevante Unternehmensgruppe erhoben wird.

be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated.

Article 5

Permanent establishment

(1) For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of a bank is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of collecting information for the bank;
- b) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the bank, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- c) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) and b), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where an agent (other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies) is acting on behalf of a bank and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts on behalf of the bank, that bank shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that agent undertakes for the bank, unless the activities of such agent are limited to those mentioned in paragraph 3 which, if exercised through a fixed place, would not make this fixed place a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

(5) A bank shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such agents are acting in the ordinary course of their business.

(6) The fact that a bank which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a bank which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either bank a permanent establishment of the other.

Article 6

Charging rights on permanent establishments

(1) A bank of a Contracting State shall be subject to the bank levy only of that State unless the bank carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the bank carries on business as aforesaid, the bank may also be charged in the other Contracting State in respect of that permanent establishment.

(2) Paragraph 1 shall not be construed as preventing the application of a bank levy where such levy is charged in relation to a relevant group.

Artikel 7**Beseitigung der Doppelbelastung**

(1) Im Falle der Bundesrepublik Deutschland wird die Bankenabgabe wie folgt festgesetzt:

- a) Die bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Institut, das eine Tochtergesellschaft eines im Vereinigten Königreich ansässigen Mitglieds einer relevanten Unternehmensgruppe ist, erhobene Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs wird auf die deutsche Bankenabgabe angerechnet, es sei denn, die Muttergesellschaft der relevanten Unternehmensgruppe ist in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.
- b) Eine Bank des Vereinigten Königreichs mit einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsstätte wird von der deutschen Bankenabgabe ausgenommen.

(2) Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung einer in einem Hoheitsgebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu entrichtenden Bankenabgabe auf die Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs (ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Grundsatzes dieses Abkommens)

- a) wird die bei einem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, das eine Tochtergesellschaft eines in Deutschland ansässigen Mitglieds einer Unternehmensgruppe ist, erhobene deutsche Bankenabgabe auf die Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs angerechnet, es sei denn, die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist im Vereinigten Königreich ansässig;
- b) wird für ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Institut mit einer im Vereinigten Königreich gelegenen Betriebsstätte bei der Anrechnung die deutsche Bankenabgabe berücksichtigt, die anhand der der Betriebsstätte zuzurechnenden relevanten Passiva und Derivate zu ermitteln ist.

Artikel 8**Verständigungsverfahren**

(1) Ist eine Bank der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zur Belastung mit einer Bankenabgabe führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall einer der beiden zuständigen Behörden unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Belastung führt, oder, bei späterer Unterbreitung, innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Bankenabgabe erhoben wurde, beziehungsweise des Erhebungszeitraums, für den die Bankenabgabe erhoben wird oder vorgesehen ist.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Erhebung einer Bankenabgabe vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen, mit Ausnahme der Einschränkungen, die für das Wirksamwerden einer solchen Verständigungsregelung gelten.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbelastung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

Article 7**Elimination of Double Charging**

(1) Bank levy shall be determined in the case of the Federal Republic of Germany as follows:

- a) The United Kingdom bank levy on an institution resident in the Federal Republic of Germany that is a subsidiary of a United Kingdom resident member of a relevant group shall, unless the parent of the relevant group is resident in the Federal Republic of Germany, be allowed as a credit against the German bank levy;
- b) A United Kingdom bank with a permanent establishment situated in the Federal Republic of Germany shall be exempted from the German bank levy.

(2) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against the United Kingdom bank levy of a bank levy payable in a territory outside the United Kingdom (which shall not affect the general principle hereof):

- a) The German bank levy on an entity resident in the United Kingdom that is a subsidiary of a German resident member of a group shall, unless the parent of the group is resident in the United Kingdom, be allowed as a credit against the United Kingdom bank levy;
- b) For an institution which is a resident of the Federal Republic of Germany with a permanent establishment situated in the United Kingdom, the credit shall take into account the German bank levy to be determined by reference to the relevant liabilities and derivatives attributable to the permanent establishment.

Article 8**Mutual Agreement Procedure**

(1) Where a bank considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for it in a charge of a bank levy not in accordance with the provisions of this Convention, it may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present its case to either competent authority. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in charging not in accordance with the provisions of the Convention, or, if later, within six years from the end of the year the bank levy has been charged or the chargeable period in respect of which that bank levy is imposed or proposed.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of a charge of a bank levy which is not in accordance with the Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States, except such limitations as apply for the purposes of giving effect to such an agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double charging in cases not provided for in the Convention.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(5) Wenn

- a) eine Bank der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats nach Absatz 1 einen Fall unterbreitet hat, weil die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für diese Bank zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Abgabe geführt haben, und
- b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, innerhalb von zwei Jahren ab Unterbreitung des Falles bei der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 herbeizuführen,

werden noch offene Fragen des Falles auf Antrag der Bank einem Schiedsverfahren unterworfen. Die noch offenen Fragen werden jedoch nicht dem Schiedsverfahren unterworfen, wenn ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht eines Staates bereits in diesen Fragen entschieden hat. Diese Entscheidung ist für beide Vertragsstaaten verbindlich und ungeachtet der Verjährungsfristen des innerstaatlichen Rechts dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Bank erkennt die Einigung über die Durchführung der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie dieser Absatz durchzuführen ist.

Artikel 9

Informationsaustausch

(1) Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung beziehungsweise Vollstreckung des innerstaatlichen Rechts betreffend Bankenabgaben voraussichtlich erheblich sind, insbesondere um Betrug zu verhindern und die Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen Gestaltungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Banken oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Bankenabgaben oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder für eine Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Offenlegung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

(5) Where,

- a) under paragraph 1, a bank has presented a case to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that bank in a levy not in accordance with the provisions of this Convention, and
- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within two years from the presentation of the case to the competent authority of the other Contracting State,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the bank so requests. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a bank directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.

Article 9

Exchange of Information

(1) Subject to the provisions of the domestic law of the Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning bank levies, in particular, to prevent fraud and to facilitate the administration of statutory provisions against legal avoidance.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to banks or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the bank levies or the oversight of the above. Such authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing provisions, the information may be used for other purposes, if under the law of both States it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying State has agreed to this use.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

(4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information

für die Zwecke seiner eigenen Bankenabgabe nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf das Eigentum an einer Bank beziehen.

Artikel 10
Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Artikel 12
Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet, auf diplomatischem Wege kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, das dem Kündigungsjahr folgt, nicht mehr Anwendung.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigungsanzeige des einen Vertragsstaats beim anderen Vertragsstaat.

Geschehen zu London am 7. Dezember 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

for its own bank levy purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a bank.

Article 10
Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Convention.

Article 11
Entry into Force

(1) This Convention shall be ratified; instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The Convention shall enter into force on the day of the exchange of instruments of ratification and shall have effect from 1 January 2011.

Article 12
Termination

This Convention shall remain in force until terminated by one of the Contracting States. Either Contracting State may terminate the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year beginning after the expiry of five years from the date of entry into force of the Convention. In such event, the Convention shall cease to have effect from 1 January of the calendar year next following that in which the notice is given.

Notice of termination shall be regarded as having been given by a Contracting State on the date of receipt of such notice by the other Contracting State.

Done in duplicate at London on 7th December 2011 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Georg Boomgaarden

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Mark Hoban

Protokoll
zu dem am 7. Dezember 2011
in London unterzeichneten Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe

Protocol
to the Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Avoidance of Double Charging of Bank Levies
signed at London on 7th December 2011

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben ergänzend zu dem in London unterzeichneten Abkommen vom 7. Dezember 2011 zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 7:

- a) Jeder Vertragsstaat wendet bei der Zurechnung von Eigenkapital, Passiva und Derivaten zu einer Betriebsstätte die Grundsätze des OECD-Berichts von 2008 über die Gewinnzurechnung bei Betriebsstätten (Attribution of Profits to Permanent Establishments) an.
- b) Im Falle des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe b wird der auf die Bankenabgabe des Vereinigten Königreichs anzurechnende Anteil der deutschen Bankenabgabe ermittelt als Summe aus
 - aa) den dieser Betriebsstätte zuzurechnenden relevanten Verbindlichkeiten (nach § 12 Absatz 10 des Restrukturierungsfondsgesetzes), multipliziert mit dem für die relevanten Verbindlichkeiten geltenden Abgabesatz;
 - bb) den dieser Betriebsstätte zuzurechnenden relevanten Derivaten (nach § 12 Absatz 10 des Restrukturierungsfondsgesetzes), multipliziert mit dem für die relevanten Derivate geltenden Abgabesatz, und
 - cc) gegebenenfalls dem Anteil eines Sonderbeitrags, der von der betreffenden Bank (nach § 12 Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes) im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlen und der Betriebsstätte zuzurechnen ist.

2. Zu Artikel 9:

Werden aufgrund des Abkommens Daten ausgetauscht, so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Eine zuständige Behörde, die nach Artikel 9 Informationen erhält, unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats auf Ersuchen über die Art der Verwendung der Informationen und die erzielten Ergebnisse.
- b) Eine zuständige Behörde, die nach Artikel 9 Informationen erteilt, trifft alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen zutreffend und für die mit ihrer Übermittlung verfolgten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass die von ihr übermittelten Informationen unzutreffend sind oder nach Artikel 9 nicht hätten übermittelt werden dürfen, so setzt sie die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats unverzüglich hiervon in Kenntnis. Die zuständige Behörde nimmt eine Berichtigung beziehungsweise Löschung dieser Informationen vor.

The Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have in addition to the Convention for the Avoidance of Double Charging of Bank Levies of 7th December 2011 signed at London agreed on the following provisions, which shall form an integral part of the said Convention:

1. With reference to Article 7:

- a) It is understood that each Contracting State will apply the principles of the 2008 OECD report entitled "Attribution of Profits to Permanent Establishments" when attributing equity, liabilities and derivatives to a permanent establishment.
- b) In the case of Article 7 paragraph 2 b), the portion of the German bank levy to be allowed as a credit against the United Kingdom bank levy shall be determined as the sum of:
 - aa) the relevant liabilities (according to section 12 paragraph 10 of the Restructuring Fund Act) attributable to this permanent establishment multiplied by the levy rate applicable to the relevant liabilities;
 - bb) the relevant derivatives (according to section 12 paragraph 10 of the Restructuring Fund Act) attributable to this permanent establishment multiplied by the levy rate applicable to the relevant derivatives; and
 - cc) if applicable, the portion of any special contribution ("Sonderbeitrag") to be paid by the relevant bank in the respective calendar year (according to section 12 paragraph 4 of the Restructuring Fund Act) and attributable to the permanent establishment.

2. With reference to Article 9:

If data are exchanged under the Convention, the following additional provisions shall apply:

- a) A competent authority which receives information under the provisions of Article 9 shall, on request, inform the competent authority of the other Contracting State about the way in which that information was used and the results which were achieved.
- b) A competent authority which supplies information under the provisions of Article 9 shall take all steps to ensure that the information is accurate, and that it is necessary for and commensurate with the purposes for which it is supplied. If a competent authority discovers that it has supplied inaccurate information, or information which should not have been supplied under the provisions of Article 9, it shall inform the competent authority of the other Contracting State of this without delay. The competent authority shall correct or delete that information, as appropriate.

- c) Der betroffenen Bank ist auf Antrag über die in Bezug auf sie ausgetauschten Informationen sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn nach Abwägung ein vorrangiges öffentliches Interesse an einer Auskunftsverweigerung festgestellt wird. Im Übrigen richtet sich das Recht der betroffenen Bank, über die sie betreffenden vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- d) Nach Artikel 9 ausgetauschte Informationen sind in jedem Fall zu löschen, sobald sie nicht mehr für die mit ihrer Erteilung verfolgten Zwecke benötigt werden.
- e) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Erteilung und den Erhalt von nach Artikel 9 ausgetauschten Informationen.
- f) Die Vertragsstaaten schützen nach Artikel 9 ausgetauschte Informationen vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Änderung und unbefugter Bekanntgabe.
3. Überprüfung:
- Die Vertragsstaaten konsultieren einander mindestens alle fünf Jahre über die Bedingungen, die Umsetzung und die Anwendung des Abkommens, um sicherzustellen, dass es weiterhin einer Vermeidung der Doppelbelastung dient. Die erste Konsultation findet spätestens am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens statt.
- c) Upon application the bank concerned shall be informed of the exchanged information in respect of it and of the use to which such information is to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it turns out that there is an overriding public interest in withholding it. In all other respects, the right of the bank concerned to be informed of the existing data relating to it shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose sovereign territory the application for the information is made.
- d) Information exchanged under the provisions of Article 9 shall in any case be deleted as soon as it is no longer required for the purposes for which it was supplied.
- e) The competent authorities shall keep records of the supply and receipt of information exchanged under the provisions of Article 9.
- f) The Contracting States shall protect information exchanged under the provisions of Article 9 against unauthorized access, alteration or disclosure.
3. Review:
- It is understood that the Contracting States shall consult each other at intervals of not more than five years regarding the terms, operation and application of the Convention with a view to ensuring that it continues to serve the purposes of avoiding double charging. The first such consultation shall take place no later than the end of the fifth year after the entry into force of the Convention.

Geschehen zu London am 7. Dezember 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in duplicate at London on 7th December 2011 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Georg Boomgaarden

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Mark Hoban

Denkschrift

I. Allgemeines

Im Zuge der Finanzmarktkrise, die in den Jahren 2007 bis 2009 zahlreiche Banken in finanzielle Schieflage brachte, war die öffentliche Hand in vielen Staaten gezwungen, durch die Stabilisierung von Kreditinstituten eine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel abzuwenden. Infolgedessen sahen mehrere europäische Staaten, darunter das Vereinigte Königreich, das Bedürfnis, die Unternehmen des Bankensektors durch eine besondere Abgabe an den Kosten der vergangenen beziehungsweise möglicher künftiger Krisen im Bankensektor zu beteiligen. Im Vereinigten Königreich wurde deswegen ab dem Jahr 2011 eine für Banken geltende jährliche Abgabe, die „Bank Levy“, geschaffen. In Deutschland wurde mit dem am 31. Dezember 2010 in Kraft getretenen Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921) der Restrukturierungsfonds ins Leben gerufen, dessen Mittel zur Finanzierung von künftigen Restrukturierungsmaßnahmen bei systemrelevanten Kreditinstituten bereitgehalten werden und der sich aus jährlichen Beiträgen der deutschen Kreditwirtschaft speist. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs der „Bank Levy“ im Vereinigten Königreich und von Beiträgen zum Restrukturierungsfonds folgt unterschiedlichen Konzeptionen. In Deutschland sind die Beiträge, entsprechend der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit, von den in Deutschland zugelassenen Einzelinstituten zu leisten, während die Abgabe im Vereinigten Königreich auf der Ebene der Muttergesellschaft von Gruppen von Finanzunternehmen sowie von Niederlassungen ausländischer Banken erhoben wird. Deswegen kann es bei Tochtergesellschaften und Niederlassungen von in beiden Ländern tätigen Kreditinstituten und Unternehmensgruppen zu einer Doppelbelastung mit „Bank Levy“ und Beiträgen zum Restrukturierungsfonds kommen.

Das Abkommen vom 7. Dezember 2011 vermeidet Doppelbelastungen der britischen und deutschen Institute, indem geregelt wird, welcher der beiden Staaten zur Erhebung einer Abgabe ausschließlich oder primär berechtigt sein soll. In Fällen einer doppelten Zuständigkeit zur Erhebung erfolgt eine Anrechnung der im Staat mit dem primären Erhebungsrecht zu entrichtenden Abgabe.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (subjektiver Geltungsbereich).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bezeichnet die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Abgaben (objektiver Geltungsbereich).

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 allgemeine Begriffsbestimmungen für einige im Abkommen verwendete Begriffe, die für die Anwendung des Abkommens von besonderer Bedeutung sind.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, dass bei Anwendung des Abkommens die im Abkommen nicht definierten Begriffe nach dem Recht desjenigen Vertragsstaats über die Bankenabgaben auszulegen sind, der das Abkommen anwendet, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt den für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und für die Abgrenzung der Abgabenerhebungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit. Ist ein Kreditinstitut in beiden Staaten ansässig, gilt es für Zwecke des Abkommens nur als in dem Staat ansässig, in dem die Geschäftsführung effektiv ihren Sitz hat.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte.

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Betriebsstätte“ allgemein umschrieben.

Eine nicht abschließende Aufzählung von typischen Beispielen enthält Absatz 2.

Absatz 3 enthält die Negativabgrenzung zum Begriff der Betriebsstätte.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten dem OECD-Musterabkommen entsprechende Abgrenzungsvorschriften zum abhängigen und unabhängigen Vertreter sowie zur Eigenständigkeit von verbundenen Gesellschaften.

Zu Artikel 6

Absatz 1 bestimmt, dass ein Kreditinstitut nur in dem Staat abgabenpflichtig sein soll, in dem es Geschäftsaktivitäten unterhält, wobei diese Regel gemäß Absatz 2 nicht ausschließt, eine Unternehmensgruppe abgabenpflichtig zu machen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt, wie eine Doppelbelastung von Instituten vermieden wird.

Absatz 1 bestimmt, dass bei deutschen Tochtergesellschaften britischer Institute, die nicht einer Unternehmensgruppe mit einer deutschen Muttergesellschaft angehören, die im Vereinigten Königreich erhobene „Bank Levy“ auf die Beiträge zum Restrukturierungsfonds angerechnet wird und dass Betriebsstätten britischer Institute von der deutschen Bankenabgabe ausgenommen werden. Die letztgenannte Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage, nach der unselbstständige Niederlassungen von EWR-Instituten in Deutschland keine Beiträge zum Restrukturierungsfonds zu entrichten haben.

Nach Absatz 2 werden Beiträge zum Restrukturierungsfonds, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaft (Buchstabe a) oder Nieder-

lassung eines deutschen Kreditinstituts (Buchstabe b) zu entrichten sind, auf die „Bank Levy“ des Vereinigten Königreichs angerechnet; im letzteren Fall soweit diese der Niederlassung zugeordnet werden kann. Der in Absatz 2 Buchstabe a genannte Fall ist derzeit nicht relevant, da die deutsche Bankenabgabe nur Institute mit Sitz in Deutschland erfasst und im Vereinigten Königreich ansässige Tochtergesellschaften deutscher Institute daher keine Beiträge zum Restrukturierungsfonds zu leisten haben.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält Regelungen für ein Verständigungsverfahren für den Fall, dass ein Kreditinstitut der Auffassung ist, eine Maßnahme eines der beiden Staaten entspreche nicht den Regelungen des Abkommens, und für Zweifel, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den Behörden der beiden Staaten.

Zu Artikel 10

Artikel 10 bestimmt, dass das Protokoll Teil des Abkommens ist.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden und die Anwendung ab 1. Januar 2011.

Zu Artikel 12

Artikel 12 trifft Regelungen für die Kündigung des Abkommens.

Zum Protokoll

Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen regelt die Zuordnung von Eigenkapital, Passiva und Derivaten zu einer bestimmten Betriebsstätte eines Kreditinstituts. Des Weiteren wird bestimmt, dass der anzurechnende Teil der Beiträge zum Restrukturierungsfonds sich nach dem Teil der der Betriebsstätte zuzurechnenden Bemessungsgrundlage nach § 12 Absatz 10 des Restrukturierungsfondsgesetzes, multipliziert mit den jeweils nach der Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1406) anwendbaren Sätzen beziehungsweise dem der Betriebsstätte zuzurechnenden Teil der Sonderbeiträge, zu berechnen ist.

Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen regelt Einzelheiten zum Informationsaustausch.

Nummer 3 des Protokolls zum Abkommen bestimmt, dass regelmäßig Konsultationen der beiden Staaten über die Bedingungen, die Umsetzung und die Anwendung des Abkommens stattfinden.